



# BESCHLUSSVORLAGE

Dezernat: Dezernat 4  
Fachdienst: Soziale Sicherung, Jobcenter  
Alb-Donau  
Sachbearbeitung: Andrea Linder  
Fachdienstleitung: Brigitte Länge

**Beratungsgremium**

**Ausschuss für Bildung, Gesundheit, Kultur und Soziales des Kreistags**

**Die Sitzung ist am**

**24.04.2023**

**öffentlich**

**Beratungsgegenstand:**

Informationen aus dem Jobcenter

**Beschlussantrag:**

Der Ausschuss für Bildung, Gesundheit, Kultur und Soziales nimmt den Bericht des Jobcenters Alb-Donau zur Kenntnis.

Heiner Scheffold  
Landrat

## **Sachdarstellung:**

### **Vorbemerkung**

Das Jobcenter ist zuständig für die Betreuung und Unterstützung der Leistungsberechtigten, die Hilfen nach dem Sozialgesetzbuch II – Bürgergeld, Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGB II) in den 55 Städten und Gemeinden des Alb-Donau-Kreises erhalten. Ziel ist die Integration der erwerbsfähigen Personen in Arbeit oder Ausbildung, sowie die flankierende Sicherung des Lebensunterhaltes durch das Bürgergeld.

Im Jobcenter sind sowohl Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Agentur für Arbeit als auch des Landkreises beschäftigt. Die Leistungsangebote stehen an den beiden Standorten des Jobcenters Alb-Donau in Ulm und in Ehingen zur Verfügung.

Der Vorsitz der Trägerversammlung liegt beim Landkreis und wird vom Landrat wahrgenommen. Der Trägerversammlung gehören jeweils drei Vertreter der Arbeitsagentur und der Landkreisverwaltung an. Die Geschäftsführung des Jobcenters stellt die Agentur für Arbeit.

### **I. Einführung Bürgergeld**

Die Regelungsinhalte im SGB II zum Bürgergeld treten im Jahr 2023 in zwei Stufen in Kraft.

Zum 1. Januar 2023 wurden folgende wesentliche Änderungen umgesetzt:

- Einführung des Bürgergeldes (ersetzt Arbeitslosengeld II und Sozialgeld) und Erhöhung sowie Änderung der Fortschreibung der Regelbedarfe.
- Abschaffung des Vermittlungsvorrangs (also die bevorzugte Vermittlung in Erwerbstätigkeit). Weiterbildung und der Erwerb eines Berufsabschlusses stehen beim Bürgergeld im Vordergrund.
- In den ersten 12 Monaten (Karenzzeit) bleibt Vermögen von bis zu 40.000 Euro geschützt. Für jede weitere Person der Bedarfsgemeinschaft erhöht sich dieser Freibetrag um jeweils 15.000 Euro. Der Erklärung, kein erhebliches Vermögen zu haben, ist eine Selbstauskunft beizufügen.
- Nach der Karenzzeit gilt ein Vermögensfreibetrag von 15.000 Euro für jede Person der Bedarfsgemeinschaft. Rücklagen für die Altersvorsorge Selbständiger und selbstgenutztes Wohneigentum werden ebenfalls besser geschützt.
- Der Soziale Arbeitsmarkt wird entfristet.
- Die Angemessenheit der Wohnung wird nach 12 Monaten (Karenzzeit) geprüft. Bis dahin werden die tatsächlichen Kosten der Wohnung übernommen. Das gilt nicht für die Heizkosten, die von Beginn an im angemessenen Umfang gewährt werden. Bei Umzügen innerhalb der Karenzzeit werden höhere als angemessene Aufwendungen nur bei vorheriger Zusicherung anerkannt.

- Leistungsminderungen bei Pflichtverletzungen und Meldeversäumnissen sind von Beginn des Leistungsbezugs an möglich, das Sanktionsmoratorium wird zum Jahresende 2022 aufgehoben.
- Bei einem Meldeversäumnis wird der Regelbedarf um 10 Prozent für einen Monat gemindert.
- Bei der ersten Pflichtverletzung wird der Regelbedarf um 10 Prozent für einen Monat, bei einer zweiten Pflichtverletzung um 20 Prozent für zwei Monate und in der letzten Stufe um 30 Prozent für drei Monate gemindert.
- Minderjährige, die wegen Einkommensänderungen ihrer Eltern Leistungen zurückzahlen müssen, haften für diese Überzahlung bei Eintritt der Volljährigkeit nur noch dann, wenn sie mehr als 15.000 Euro an Vermögen haben.
- Bis zu einer Bagatellgrenze von 50 Euro wird auf Rückforderungen verzichtet.
- Ältere erwerbsfähige Leistungsberechtigte müssen nicht vorzeitig die Altersrente in Anspruch nehmen.
- Die Sonderregelung, nach der ältere Leistungsberechtigte nach 12 Monaten Leistungsbezug ohne Beschäftigungsangebot nicht mehr als arbeitslos gelten, wird aufgehoben.

Zum 1. Juli 2023 werden die folgenden wesentlichen Änderungen durch die Gesetzesänderung in Kraft treten:

- Die Freibeträge für alle Erwerbstätigen werden verbessert. Bei einem Einkommen zwischen 520 und 1.000 Euro dürfen 30 Prozent davon behalten werden.
- Junge Menschen dürfen das Einkommen aus Schüler- und Studentenjobs und aus einer beruflichen Ausbildung genauso wie Bundesfreiwilligen- und FSJ-Dienstleistende bis zur Minijob-Grenze (derzeit 520 Euro) behalten. Einkommen aus Schülerjobs in den Ferien bleibt gänzlich unberücksichtigt. Ehrenamtliche können jährlich bis zu 3.000 Euro der Aufwandsentschädigung behalten.
- Erbschaften zählen nicht als Einkommen, sondern als Vermögen. Mutterschaftsgeld wird nicht mehr als Einkommen angerechnet.
- Der Kooperationsplan ersetzt schrittweise bis Ende 2023 die Eingliederungsvereinbarung.
- Wenn bei der Erarbeitung des Kooperationsplans Meinungsverschiedenheiten auftreten, kann das neue Schlichtungsverfahren weiterhelfen.
- Bürgergeldbeziehende können die ganzheitliche Betreuung/Coaching als neues Angebot in Anspruch nehmen. Das Coaching kann aufsuchend, ausbildungs- oder beschäftigungsbegleitend erfolgen.

- Wer eine Weiterbildung mit Abschluss in Angriff nimmt, bekommt für erfolgreiche Zwischen- und Abschlussprüfungen eine Weiterbildungsprämie. Zusätzlich gibt es ein monatliches Weiterbildungsgeld in Höhe von 150 Euro.
- Für andere Maßnahmen, die in § 16j SGB II (NEU) benannt sind, gibt es einen monatlichen Bürgergeldbonus von 75 Euro.
- Es besteht die Möglichkeit, mehr Zeit zum Lernen zu bekommen. Das Nachholen eines Berufsabschlusses kann bei Bedarf auch unverkürzt gefördert werden.
- Im SGB III wird der Arbeitslosenversicherungsschutz für Personen, die während einer Weiterbildung Arbeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung erhalten, durch eine längere Mindestrestanspruchsdauer nach Ende der Weiterbildung verbessert.
- Die Anforderungen an die Erreichbarkeit von Leistungsbeziehenden werden angepasst.
- Bei einer medizinischen Rehabilitationsmaßnahme muss kein Übergangsgeld mehr beantragt werden. Das Bürgergeld wird weitergezahlt.
- Die Grundkompetenzen werden erweitert und können künftig auch ohne die Bindung an abschlussorientierte Weiterbildung gefördert werden.

## **II. Eckdaten des Arbeitsmarktes und Entwicklung der Ausgaben**

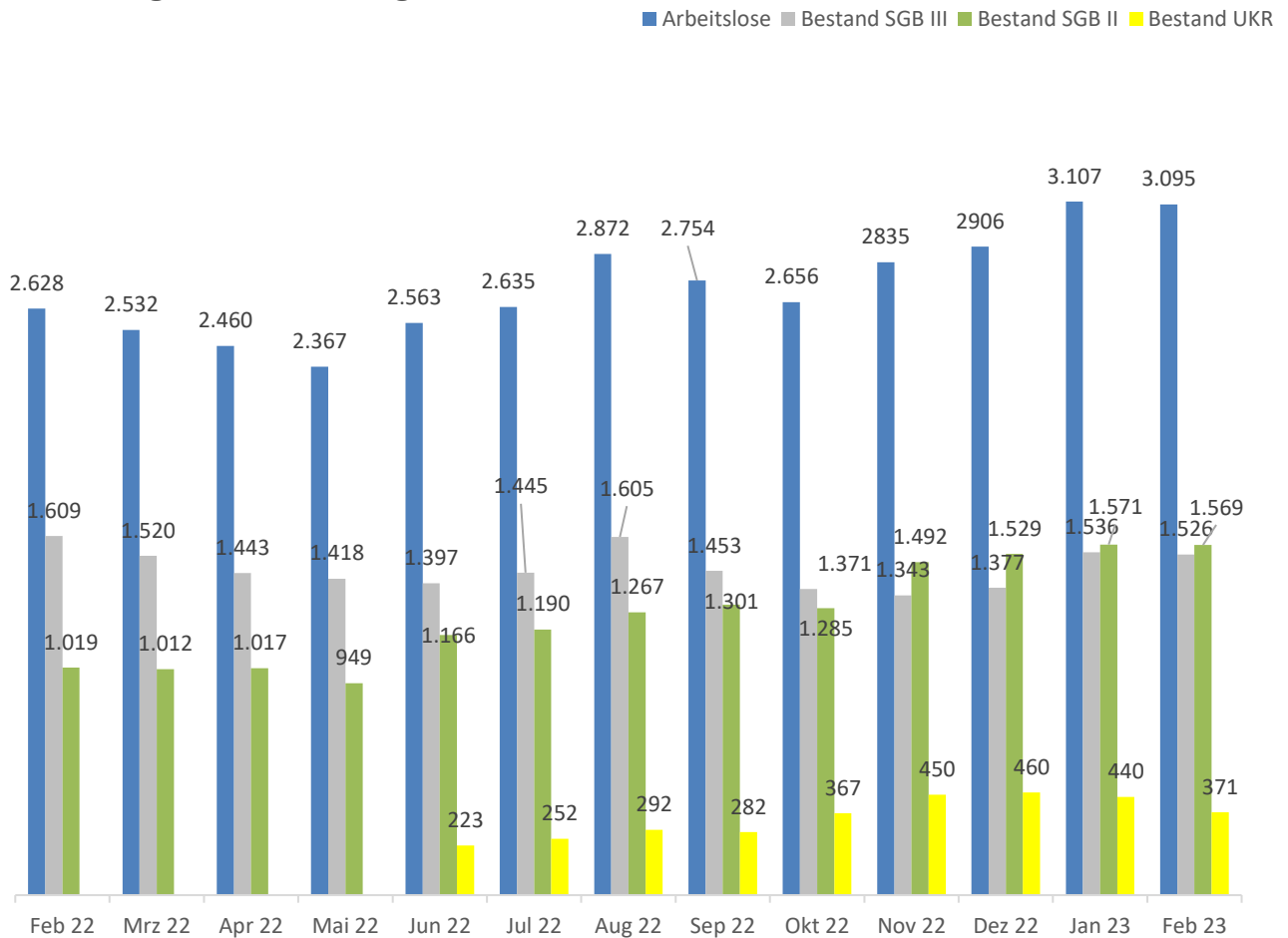
### **1. Arbeitslosenquote**

Die Arbeitslosenquote im Bezirk der Agentur für Arbeit Ulm lag im Februar 2023 bei 2,9%. Vor einem Jahr belief sich die Quote auf 2,5%. Unter den Agenturbezirken in Baden-Württemberg ist das der niedrigste Wert und weiterhin der einzige unter der Drei-Prozent-Marke.

Im Alb-Donau-Kreis liegt die Arbeitslosenquote gesamt bei 2,7% und damit mit +0,3% oberhalb des Vorjahresmonates.

Wird nur der Rechtskreis SGB II betrachtet, so liegt diese Quote im Alb-Donau-Kreis bei 1,4% und damit mit 0,5% oberhalb des Vorjahresmonates. Ursächlich für den starken Zuwachs sind die Fluchtbewegungen aus der Ukraine.

## Entwicklung der Arbeitslosigkeit im Alb-Donau-Kreis



### 2. Bedarfsgemeinschaften (BG)

In den 55 Gemeinden des Alb-Donau-Kreises lebten 2.342 BG (Datenstand: Februar 2023). Seit Monaten verzeichnet der Alb-Donau Kreis eine exorbitante Steigerung. Im aktuellen Monat beträgt die Steigerung zum Vorjahresmonat +29,7% oder absolut 537 BG.

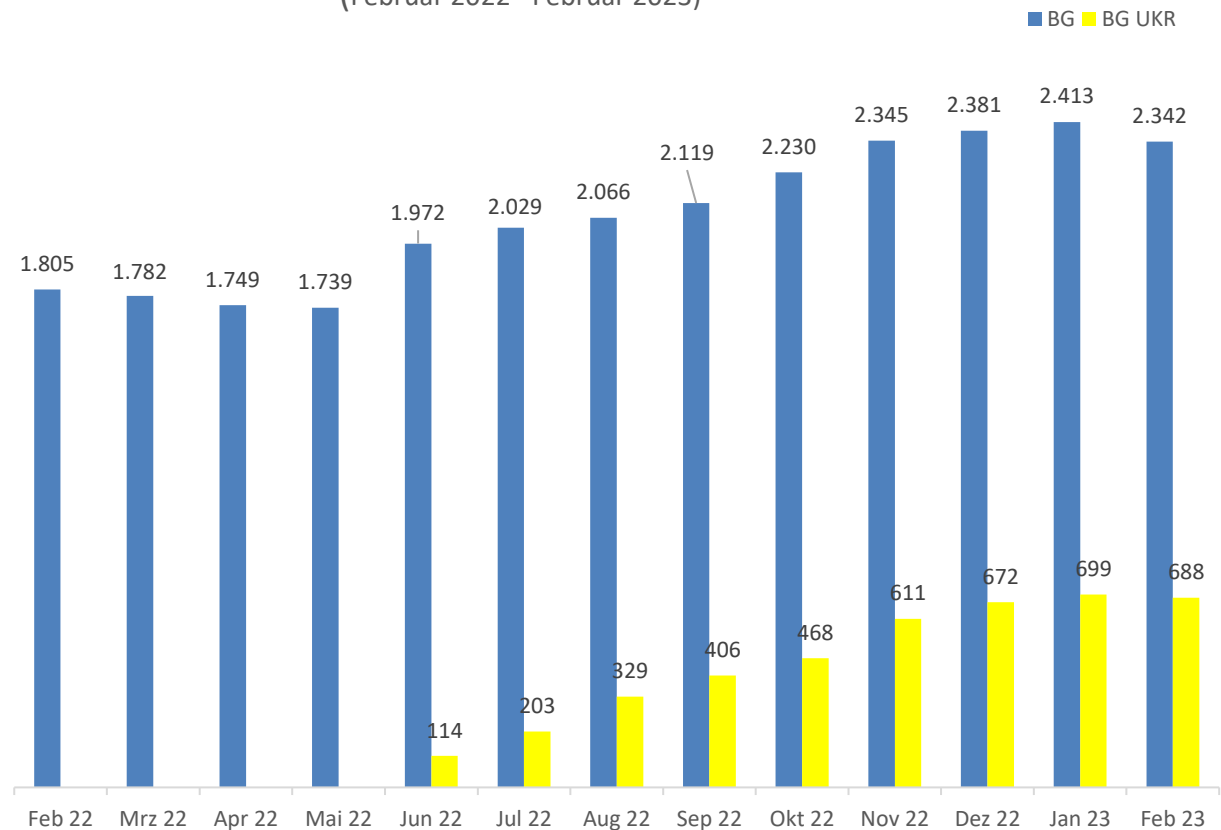
Im Durchschnitt leben in den Bedarfsgemeinschaften 2,26 Personen.

Betrachtet man die Zusammensetzung der BG im Berichtsmonat Februar 2023, so handelte es sich bei 44,6% (1.045 BG) der BG um eine sogenannte „Single-BG“. Des Weiteren gibt es 565 Alleinerziehende-BG. Dies entspricht einem Anteil an allen BG von 24,1%.

In den BG im Alb-Donau-Kreis lebten im Berichtsmonat 5.291 Personen. Davon sind 3.272 erwerbsfähige Leistungsberechtigte und 1.729 Personen sind nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte.

Beim Vorjahresvergleich der Zahl der Personen in BG verzeichnet der Alb-Donau-Kreis einen starken Zugang um 1.159 Personen bzw. +28,0%.

### Entwicklung der Bedarfsgemeinschaften im Alb-Donau-Kreis (Februar 2022 - Februar 2023)



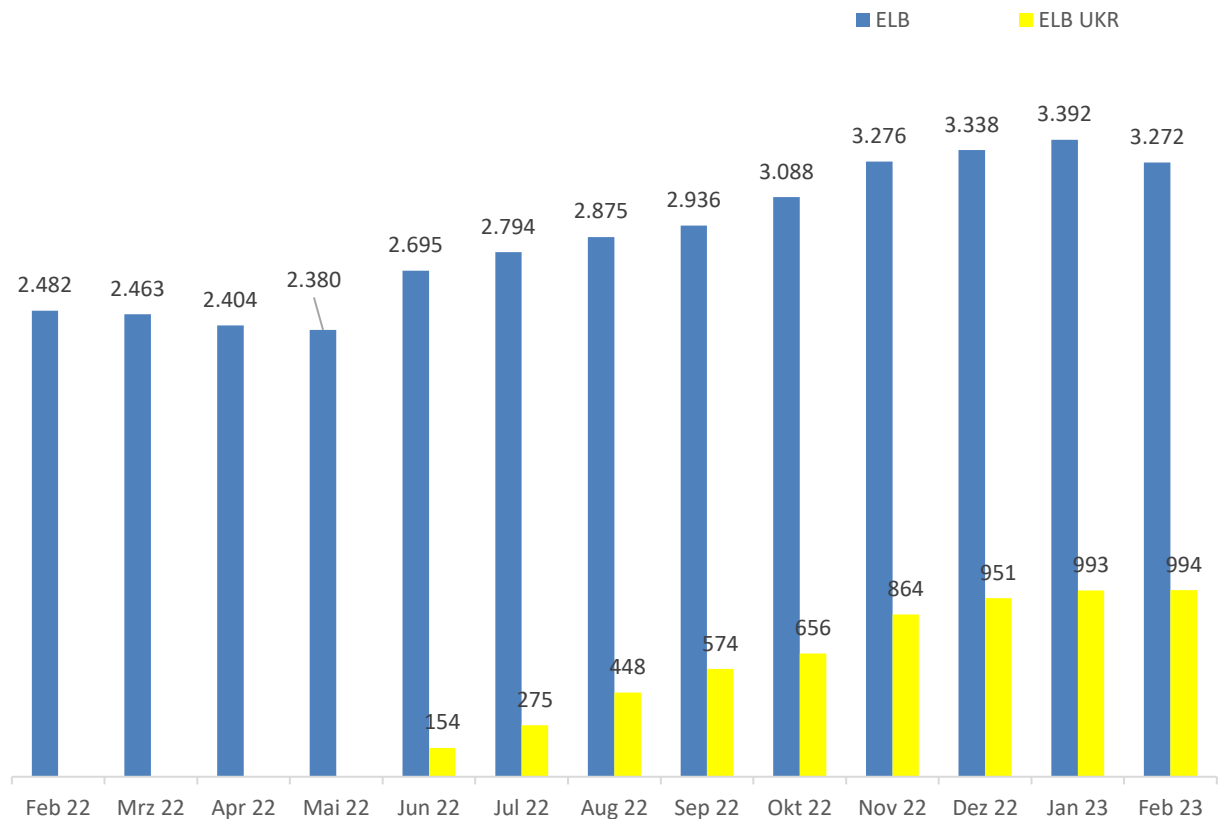
### 3. Erwerbsfähige Leistungsberechtigte (eLb)

Im Landkreis waren im Berichtsmonat Februar 2023 insgesamt 3.272 eLb gemeldet. Im Vergleich zum Vorjahresmonat entspricht dies einem Zugang um 31,8% oder 790 Personen.

Der Anteil der Ausländer an allen eLb steigt weiter und liegt bei 65% im aktuellen Berichtsmonat. Im Vergleich zum VJM ergibt sich bei den Ausländern einen Zugang von +72,5% oder +895 Personen.

Seit dem sogenannten Rechtskreiswechsel der Ukrainer zum 01.06.22 beträgt die Veränderungsrate Dezember 22 zu Dezember 21 der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten sogar 33,5 % dies ist die zweithöchste Steigerungsrate in Baden-Württemberg.

### Entwicklung der ELB im Alb-Donau-Kreis (Februar 22 - Februar 23)



#### 4. Leistungen zum Lebensunterhalt (LLU)

Die Leistungen zum Lebensunterhalt (LLU) lagen im Jahr 2022 bei insgesamt 12.464.933 €. Dies sind 14,7% oder absolut 1.598.673 € mehr als im Jahr 2021.

#### 5. Kosten für Unterkunft (KdU)

Die Gesamtausgaben für KdU liegen im Jahr 2022 bei 10.643.733 €. Dies sind 8% oder absolut 812.610 € mehr als 2021. Im Bereich KdU Gesamtkosten sind die Kosten im Jahr 2022 deutlich über den Kosten des Vorjahres.

Es ist davon auszugehen, dass die Zugänge von Menschen aus der Ukraine ursächlich für diese Steigerung sind (analog der Zugänge ins SGB II).

#### 6. Bildung und Teilhabe (BuT)

Bei den Kosten im Bereich BuT sind die Kosten um + 63.402,94€ oder + 24,1% gestiegen im Vergleich zum Vorjahr 2021.

Hier ist aber anzumerken, dass im vergangenen Jahr im Zeitraum Januar bis Anfang April 2021 pandemiebedingt kaum Präsenzunterricht stattgefunden hat.

### III. Operative Zielerreichung

Die Integrationsquote (IQ) im Zeitraum Januar bis Dezember 2022 betrug 27,8%. Insgesamt konnten im Jahr 2022 – trotz erschwelter Rahmenbedingungen – 773 Menschen in den Arbeitsmarkt integriert werden.

Bei der Kennzahl Langzeitbezieher (LZB) wurden im Berichtsmonat Dezember 2022 insgesamt 1.344 Personen im Bestand verzeichnet. Im Dezember 2021 betrug der Bestand noch 1529 Personen.

Vereinbartes Ziel war es, einen Zuwachs bei den LZB zu vermeiden. Der Bestand wurde im Laufe des Jahres 2022 sogar um 9,7% oder 195 Personen reduziert. Damit erreicht das Jobcenter Alb-Donau den besten Wert im Vergleichstyp bei der Reduzierung des Bestands von Langzeitbeziehern in Baden-Württemberg.

#### **IV. Budgetausschöpfung**

Im Bereich der Verwaltungskosten wurde das zugeteilte Budget vollumfänglich ausgegeben. Im Eingliederungstitel verblieben am letzten Tag des Jahres 2022 noch Restmittel in Höhe von 400.586 €. Die Mittelausschöpfung betrug bei den Eingliederungsleistungen 81,4% und bei den Verwaltungskosten 100%. Die Ausschöpfungsquote des Globalbudgets betrug 93,8%.

#### **V. Telefonie**

Trotz des deutlich gestiegenen Anrufvolumens erfolgt die Telefonie hauptsächlich über das Service-Center (SC).

Die Verteilung des Anruaufkommens liegt bei 82% (VJ 69%) beim SC und 18% (VJ 31%) bei der Service-Hotline des Jobcenters.

Das Anrufvolumen ist aktuell stagnierend mit durchschnittlich 2.860 Anrufen im Monat zum Vorjahresdurchschnitt von 3.081 Anrufen im Monat.

Die Erreichbarkeit liegt bei durchschnittlich 80% und die Fallabschlussquote bei 82%.

#### **VI. Personalbestand und -entwicklung**

Derzeit zählt das Jobcenter Alb-Donau 57,60 Vollzeitäquivalente (VZÄ). Diese verteilen sich aktuell auf 65 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. 54 Personen sind bei der Agentur für Arbeit beschäftigt und 11 Personen beim Alb-Donau-Kreis (Stand: März 2023). Der Soll-Personalstand liegt bei insgesamt 68,4 VZÄ (10,9 VZÄ kommunale Stellen).

Der Stellenanteil des Landkreises soll analog zum kommunalen Finanzierungsanteil bei mindestens 15,2% im Jahresmittel liegen. Dies ist weiterhin gewährleistet.

Für den Kapazitäts- und Stellenplan für 2024 ist eine Steigerung des Personalkörpers geplant. Vor allem durch die Geflüchteten aus der Ukraine kommt es zu einem starken Anstieg der Arbeitsbelastung für die Mitarbeitenden. Die BG-Zahlen haben sich im Vergleich von Februar 2022 bis Februar 2023 um 29,7%, das sind 537 BGs absolut, gesteigert.



Das Jobcenter Alb-Donau hat im Vergleich zu den Jobcentern in Baden-Württemberg den zweithöchsten Anstieg an erwerbsfähigen Leistungsberechtigten zu verzeichnen.

## VII. Fazit und Ausblick

Der weitere Kriegsverlauf in der Ukraine wird auch die Arbeit des Jobcenters Alb-Donau maßgeblich prägen. Seit dem Rechtskreiswechsel ukrainischer Geflüchteter ist eine Steigerung der BG-Zahlen in erheblichem Umfang festzustellen. Zwar ist die Arbeitslosenquote über die Rechtskreise SGB II und SGB III hinweg sehr konstant. Jedoch sind die Verschiebungen innerhalb der beiden Rechtskreise eklatant. Die Anzahl der Arbeitslosen im Jobcenter war zuletzt im September 2010 nach der Euro und- Finanzkrise so hoch wie zum aktuellen Zeitpunkt. Diese Entwicklung steht im direkten Zusammenhang mit den ukrainischen Flüchtlingen. Hier bedarf es großer Anstrengungen, um diesen Personenkreis in den Arbeitsmarkt zu integrieren (Sprachkurse, viele alleinerziehende Frauen, die eine Kinderbetreuung benötigen, um arbeiten zu können).

Auch die Entwicklung der Kosten der Unterkunft, die vom Landkreis getragen und die aktuell vom Bund zu 71,5% erstattet werden, gilt es im Zusammenhang mit dem Krieg in der Ukraine, der Umsetzung des Bürgergelds sowie steigender Kosten für Energie im Blick zu behalten.

Für das Jahr 2023 sind insgesamt 490 Eintritte über alle Instrumente der aktiven Arbeitsmarktpolitik geplant. Dies ist eine Steigerung um 17,3% gegenüber dem JEW 2022.

Der Start ins Jahr 2023 ist gelungen auch im Hinblick auf die Umsetzung der neuen rechtlichen Regelungen des Bürgergelds. Aktuell kann das Jobcenter Alb-Donau bei den Eintritten ein deutliches Plus von 126% über dem Soll verzeichnen! Bis zum aktuellen Berichtsmonat (14.12.22 - 14.02.2023) konnten bereits 89 Eintritte generiert werden. Die Steigerung der Eintritte im Bereich Qualifizierung ist bereits umgesetzt. 5 Personen befinden sich in Maßnahmen, 3 davon in eine abschlussorientierte Weiterbildung. Des Weiteren konnte für einen schwerbehinderten Menschen über das Instrument „EGZ“ ein Einstieg in das Erwerbsleben erreicht werden.

Sehr erfreulich ist es, dass seit dem 01.03.23 eine weitere Person über das Förderinstrument nach §16i SGBII eine Arbeitsstelle beim Landratsamt Alb-Donau-Kreis erhalten konnte.

Ein weiterer Arbeitsschwerpunkt für das Jobcenter Alb-Donau bleibt die Digitalisierung. Die Einführung des digitalen Hauptantrags ist im November 2022 erfolgt und in einem weiteren Schritt können seit dem 20.03.2023 die online eingegebenen Daten direkt in das Auszahlungsprogramm Allegro übertragen werden. Ein weiterer Meilenstein ist die Bereitstellung einer SGB II-App. Die App soll Ende 2023 erstmals im SGB II nutzbar sein. Dies vereinfacht den Zugang für Leistungsberechtigte nochmals deutlich und ermöglicht im Jobcenter effizientere Arbeitsabläufe.

Trotz des positiven Starts des Jobcenters Alb-Donau in das Jahr 2023 ist die aktuelle Situation von vielen Unsicherheiten geprägt – Folgen des Kriegs in der Ukraine, Nachwirkungen der Corona-Pandemie, Energieknappheit und – kosten, hohen Kosten für die Lebenshaltung. In Abhängigkeit der weiteren Entwicklungen wird der Arbeitsmarkt hier-

von mehr oder weniger betroffen sein und sich diese Situation dann auch auf die Arbeit des Jobcenters Alb-Donau auswirken.

Beschlussauszüge sind zu übersenden an: Fachdienst Soziale Sicherung, Jobcenter Alb-Donau

Vertagungsfähig ja

Ulm, 3. April 2023

**Anlage**

keine